

Schulreferat Merishausen

Hauptstrasse 78
8232 Merishausen

Tel.: 052 653 16 35
E-Mail: info@Merishausen.ch

Stand: 01.01.2018



Schulreferat Merishausen
Hauptstrasse 78
8232 Merishausen

Antrag auf Rückerstattung der Fahrkosten für den obligatorischen, auswärtigen Schulbesuch

Kinder von Merishausen und Bargaen welche zum Besuch vom obligatorischen, auswärtigen Schulunterricht den öffentlichen Verkehr in Anspruch nehmen, können die dafür anfallenden Kosten bei ihrer Gemeindeverwaltung geltend machen. Der Antrag auf Rückerstattung wird von der Gemeinde in Absprache mit der Schulbehörde geprüft. Auf der Rückseite finden Sie die nicht abschliessenden Bedingungen – im Zweifelsfall klären Sie diese bitte vorgängig mit dem Schulreferat.

Vorgehen: Dieses Formular vollständig ausgefüllt unter Beilage einer Kopie vom Abo oder der gesammelten Belege ist unter Angabe einer CH-Kontoverbindung (IBAN / International Bank Account Number) möglichst umgehend der Gemeindekanzlei einzureichen.

Kind Bus-Abo, Datum von: bis:

Name:

Vorname:

Schulstufe:

Anspruchsberechtigter Elternteil

Name:

Vorname:

Adresse:

Datum, Unterschrift:

Kontoverbindung

Name Finanzinstitut:

IBAN (21-stellig):

Besten Dank für Ihre Bemühungen.
Gemeinde Merishausen

Beilage(n): Entsprechende Belege, wie Kopie vom Abo, etc.

Bedingungen für Rückerstattung:

- Grundsatz: Es werden maximal die Kosten für ein Jahresabonnement vom öffentlichen Bus für die entsprechenden Zonen im Kanton Schaffhausen entschädigt, wobei die Belege, wie Kopie vom Abo, etc. dem Antrag beizulegen sind
- Der obligatorische Schulbesuch dauert in der Regel 9 Jahre, wobei das 9. Schuljahr in Schaffhausen stattfindet (inkl. Kantonsschule)
- Beim Besuch von im Kanton SH durch das Erziehungsdepartement (ED) anerkannten Sport- und Talentschulen (Bsp. NET) wird das Bus-Abo von Merishausen nach SH lediglich für das 9. Schuljahr entschädigt
- Für den Besuch von Privatschulen (Bsp. International School, etc.) werden keine Fahrkosten übernommen
- Die Aufzählung der obenstehenden Bedingungen ist nicht abschliessend - im Zweifelsfall ist der Schulreferent vorgängig zu kontaktieren